

(2) Die Organisation ist befugt, den Vertragsstaaten hierzu von sich aus Vorschläge zu machen.

Artikel 13

Verhältnis zu früheren Übereinkünften

Diese Konvention berührt nicht die von den Vertragsstaaten früher auf Grund internationaler Übereinkünfte eingegangenen Verpflichtungen. Sie kann nicht als Verpflichtung zu einem nochmaligen Austausch ausgelegt werden, wenn ein solcher Austausch auf Grund geltender Übereinkünfte bereits stattfindet.

Artikel 14

Sprachen

Diese Konvention ist in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder der vier Texte gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 15

Ratifizierung und Annahme

(1) Diese Konvention bedarf der Ratifizierung oder der Annahme durch die Mitgliedstaaten der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Einklang mit ihren verfassungsmäßigen Verfahren.

(2) Die Ratifikations- oder Annahmegerundurkunden sind beim Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu hinterlegen.

Artikel 16

Beitritt

(1) Diese Konvention ist zum Beitritt für jeden Nichtmitgliedstaat der Organisation, der vom Exekutivrat der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zum Beitritt eingeladen wird, offen.

(2) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur.

Artikel 17

Inkrafttreten

Diese Konvention tritt zwölf Monate nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde in Kraft, jedoch nur für die Staaten, die ihre Urkunde zu oder bis zu diesem Zeitpunkt hinterlegt haben. Für jeden anderen Staat, der eine Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde hinterlegt, tritt sie zwölf Monate nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 18

Territoriale Ausdehnung der Konvention

Jeder Vertragsstaat kann zum Zeitpunkt der Ratifizierung, der Annahme oder des Beitritts oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur gerichtete Notifikation erklären, daß sich diese Konvention auf alle oder einzelne Hoheitsgebiete erstreckt, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt. Diese Notifikation wird zwölf Monate nach ihrem Eingang wirksam.

Artikel 19

Rücktritt

(1) Jeder Vertragsstaat kann diese Konvention für sich oder für jedes Hoheitsgebiet kündigen, dessen internationale Beziehungen er wahrnimmt.

(2) Die Kündigung wird durch eine beim Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu hinterlegende schriftliche Urkunde notifiziert.

(3) Die Kündigung wird zwölf Monate nach Eingang der Kündigungsurkunde wirksam.

Artikel 20

Notifikationen

Der Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur unterrichtet die Mitgliedstaaten der Organisation, die in Artikel 16 bezeichneten Nichtmitgliedstaaten sowie die Vereinten Nationen über die Hinterlegung aller in den Artikeln 15 und 16 vorgesehenen Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunden sowie über die in den Artikeln 18 und 19 vorgesehenen Notifikationen und Kündigungen.

Artikel 21

Änderung der Konvention

(1) Diese Konvention kann von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur geändert werden. Der geänderte Wortlaut ist jedoch nur für diejenigen Staaten verbindlich, die Vertragsparteien der geänderten Konvention werden.

(2) Nimmt die Generalkonferenz eine neue Konvention zur vollständigen oder teilweisen Änderung dieser Konvention an, so liegt vom Inkrafttreten der neuen geänderten Konvention an die vorliegende Konvention nicht mehr zur Ratifikation, zur Annahme oder zum Beitritt auf, es sei denn, daß die neue Konvention etwas anderes bestimmt.

Artikel 22

Registrierung

Gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird diese Konvention auf Antrag des Generalsekretärs der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur beim Sekretariat der Vereinten Nationen registriert.

Geschehen zu Paris am fünften Dezember neunzehnhundertachtundfünfzig in zwei Urschriften, welche die Unterschriften des Präsidenten der Zehnten Tagung der Generalkonferenz und des Generalsekretärs der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur tragen und im Archiv der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur hinterlegt werden; allen in den Artikeln 15 und 16 bezeichneten Staaten sowie den Vereinten Nationen werden beglaubigte Abschriften übermittelt.

Der vorstehende Text ist der verbindliche Wortlaut der Konvention, die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer in Paris abgehaltenen und am fünften Dezember neunzehnhundertachtundfünfzig beendeten Zehnten Tagung ordnungsgemäß angenommen wurde.

Zu Urkund dessen haben wir heute, am fünften Dezember neunzehnhundertachtundfünfzig, unsere Unterschrift hierunter gesetzt.

Der Präsident der Generalkonferenz

(Unterschrift)

Der Generalsekretär

(Unterschrift)